

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 222.

Mittwoch den 9. August.

1848.

Sächsisch-Bayerische Staats-Eisenbahn.

Extrafahrt von und nach allen Stationen zum halben Preise.

Sonntag den 13. August dieses Jahres werden Morgens $\frac{1}{2}$ Uhr gleichzeitig von Leipzig, Zwickau und Reichenbach Personen-Extrazüge abgehen.

Die Extrabillets zu diesen Zügen, welche — die Zwischen-Anhaltepunkte ausgenommen — auf und nach allen Stationen ausgegeben werden, kosten das tarismäßige Fahrgehalt, sind aber

und zwar für letztere **für die Hin- und Rückfahrt**

bis zum Montags-Abendzuge gültig.

Zwei Kinder unter 12 Jahren werden auf ein Billet befördert. Gepäck jedoch kann auf solche Extrabillets nicht mitgenommen werden. Leipzig, den 7. August 1848.

Königliche Direction der Sächsisch-Bayerischen Staats-Eisenbahn.
Schil.

Landtagsverhandlungen.

Neununddreißigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer,
am 7. August 1848.

Der Stellvert. des Abg. Leuner, Kaufm. Gehe in Dresden, wurde eingeführt. Abg. v. Eriegern beantragte: die Kammer solle den Abg. Helbig veranlassen, die von ihm am 5. August mitgetheilten Wahrnehmungen vom Mißbrauche des Collaturrechtes dem Ministerio näher anzuzeigen, oder dahin zu erläutern, daß der Verdacht eines von der Behörde zu ahndenden Ungebührnisses beseitigt werde. Abg. Helbig: wer sein Recht gebraucht, verletzt Niemanden; weiter habe er nichts gethan; er sei selbst Collator, habe also gewiß nicht alle Collatoren gemeint, auch keinen Fall gekannt, der sich zu crimineller Ahndung eigne. Zum Denunciren könne Niemand, auch ein Abgeordneter nicht gezwungen werden. Hiermit beruhigt sich v. Eriegern und zieht seinen Antrag zurück.

Die 1. Deputation erstattete anderweit Bericht (Ref. Helbig) über das Decret und die Verordnung, die Lieferung von Pferden für die Artillerie und den Train betreffend, nachdem die 2. Kammer sie früher mit Vorlage eines anderen Berichtes (der erste trug auf Ablehnung der Lieferung an) beauftragt. Sie ist nunmehr der Ansicht der Regierung beigetreten und empfiehlt die Genehmigung der Lieferung für die gegenwärtig bevorstehende Ausrüstung und in so weit der Bedarf durch freien Ankauf nicht gedeckt wird. Abg. v. d. Beeck beharrt bei seiner früheren Ansicht, daß die Expropriation besser sei und gerechter als die Lieferung, und beantragt die erstere für die später nöthige Anschaffung von Pferden. Abg. Schenk will dieselbe sofort angewendet wissen, und Abg. Wehner stellt einen ausdrücklichen Antrag darauf. v. Beschwich, v. Beust, Zimmermann sind gleicher Ansicht, während Kriegsrath Richter, Abg. Reiche-Eisenstuck, v. d. Planitz, Sachse, Kunsch, Tzschirner und Ref. Helbig die Deputation vertheidigen, in so fern die Lieferung mehr dem Grundsätze der Parität entspreche, praktischer und gerechter sei, als die Expropriation, auch bereits gesetzliche Geltung bekommen habe. Ref. Helbig erläutert auf Anfrage des Kriegsrath Richter, daß unter der bevorstehenden

Ausrüstung nicht bloß die nach Holstein, sondern überhaupt die des Contingentes zu verstehen sei. Min. v. Buttlar bemerkt, daß der freie Ankauf den jetzigen Bedarf ganz oder größtentheils decken werde. Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Abstimmung über den Antrag der Deputation, der Abgg. v. d. Beeck und Wehner, ausgesetzt und sofort zur speciellen Berathung der Verordnung übergegangen. §. 1, 3, 4, 7—10 und 12 werden nach Vorschlag der Deputation unverändert und ohne Debatte angenommen. §. 2 erhält vom Abg. v. d. Planitz eine andere Fassung, indem er den Maßstab der Vertheilung der Lieferung nicht nach Militärlieferungs-, sondern nach Steuereinheiten angelegt wissen will; Abg. Zimmermann beantragt dagegen, den Bestand der Pferde in der Stadt und auf dem Lande zur Grundlage der Vertheilung zu nehmen. Das v. d. Planitzsche Amendement wird, nachdem die Abgg. Rittner, v. d. Beeck, v. Beust, a. d. Winkel, Unger, v. Rostk, Heyn und Albrecht (als erstes Opfer für die deutsche Einheit) es vertheidigt, die Abgg. Schäffer, Tzschirner, Haase, Kreßschmar, Sachse, Rüttner und Kriegsrath Richter es bekämpft, von 39 gegen 27 Stimmen angenommen. §. 5 findet mit dem Vorschlage der Deputation Annahme, daß die Pferde bis 10 Jahre alt sein könnten und das Wort „Köcker“ in der Beilage zur Verordnung ausfalle; eben so die Beschränkung der Frist von 14 Tagen in §. 6 auf die Zeit von 8 Tagen, und von 6 Wochen in §. 11 auf die Zeit von 14 Tagen. Der obige allgemeine Deputationsantrag wird gegen 17 Stimmen, die Verordnung mit den beschlossenen Aenderungen mit 42 gegen 25 Stimmen angenommen.

Ueber eine in der Arbeiterversammlung am 5. d. M. an mich gerichtete Interpellation.

Da der O.-Correspondent der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 8. d. M. die Veranlassung und das Resultat einer von dem Ausschusse des Arbeitervereins an mich gerichteten Interpellation mit solcher Schiefstellung berichtet hat, als hätte ich dem Ausschusse ein mich demüthigendes Pater peccavi zugestanden, so sehe